

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Signal Iduna und der Landespolizeipräsident Pilz (1)

1. Wann hat Herr Pilz vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat bei der Signal-Iduna eine Nebentätigkeitsgenehmigung und von wem erhalten?
2. Durch wen wurde damals die Zulässigkeit seiner Tätigkeit bei Signal-Iduna auf welcher Rechtsgrundlage geprüft und die Empfehlung zur Ausübung der Tätigkeit gegeben?
3. Wodurch hat sich seit Mitte 2003 die Rechtsgrundlage so geändert, dass nun heute die Tätigkeit als nicht genehmigungsfähig bezeichnet wird?
4. Herr Pilz hat die Aufsichtsratssitzungen in Hamburg während seiner Dienstzeit besucht. Wenn diese Tätigkeiten nun nicht zulässig waren, wie ist dann mit der unzulässig in Anspruch genommenen Dienstzeiten, bezahlt durch den Steuerzahler, umgegangen worden, die für alle Termine, Hin- und Rückfahrten oder Flüge angefallen sind?
5. Wie wurden die idunabedingten Dienstausfallzeiten des Herrn Pilz und wann abgerechnet?

Karl Nolle MdL



Dresden, 13. April 2004

Eingegangen am: 14.04.2004

Ausgegeben am: 13.05.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den *12.5.2004*

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 12-0141.51/2179

(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drucksache 3/10771;
Thema: Signal Iduna und der Landespolizeipräsident Pilz (1)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann hat Herr Pilz vor Aufnahme seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat bei der Signal-Iduna eine Nebentätigkeitsgenehmigung und von wem erhalten?

Herr Pilz hat keine Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Signal-Iduna erhalten. Er war auch zu keiner Zeit Mitglied dieses Gremiums. Herr Pilz wurde am 24.06.2003 vielmehr in den Aufsichtsrat der Polizeiversicherungs AG (PVAG) berufen. Hinsichtlich der Frage einer Nebentätigkeitsgenehmigung für die letztgenannte Tätigkeit gelten die Antworten zu den Fragen 2 und 3 entsprechend.

Frage 2:

Durch wen wurde damals die Zulässigkeit seiner Tätigkeit bei Signal-Iduna auf welcher Rechtsgrundlage geprüft und die Empfehlung zur Ausübung der Tätigkeit gegeben?

Herr Pilz wurde am 29.06.2003 in den Beirat „Öffentlicher Dienst“ der Signal-Iduna berufen. Die Tätigkeit wurde nach einem Gespräch zwischen der Versicherung und dem Ministerpräsidenten aufgenommen. Sie wurde dem Dienstherrn im September 2003 schriftlich angezeigt. Daraufhin erfolgte eine Prüfung auf der Grundlage des Beamtenrechts.

Frage 3:

Wodurch hat sich seit Mitte 2003 die Rechtsgrundlage so geändert, dass nun heute die Tätigkeit als nicht genehmigungsfähig bezeichnet wird?

Eine Änderung der Rechtsgrundlage hat sich nicht ergeben. Die insoweit geänderte Einschätzung der Nebentätigkeit zeichnete sich im Zuge der rechtlichen Prüfung Ende des Jahres 2003 ab.

Frage 4:

Herr Pilz hat die Aufsichtsratssitzungen in Hamburg während seiner Dienstzeit besucht. Wenn diese Tätigkeiten nun nicht zulässig waren, wie ist dann mit den unzulässig in Anspruch genommenen Dienstzeiten, bezahlt durch den Steuerzahler, umgegangen worden, die für alle Termine, Hin- und Rückfahrten oder Flüge angefallen sind?“

Der Besuch der PVAG-Aufsichtsratssitzungen fand außerhalb seiner Dienstzeit statt.

Frage 5:

Wie wurden die idunabedingten Dienstaussfallzeiten des Herrn Pilz und wann abgerechnet?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 4).

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch